

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend den Sachkundenachweis für die Haltung auffälliger Hunde (Burgenländische Hundehaltungssachkundeverordnung - Bgld. HSkVO)

Auf Grund des § 24 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz - Bgld. LSG, LGBL. Nr. 30/2019, wird verordnet:

§ 1

Inhalt

Diese Verordnung regelt den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden.

§ 2

Allgemeiner Teil über das Wesen und Verhalten des Hundes

(1) Der allgemeine Teil der Ausbildung über das Wesen und Verhalten des Hundes in einer Dauer von zumindest vier Stunden hat jedenfalls nachstehende Inhalte zu umfassen:

1. Allgemeines zur Gesundheit von Hunden;
2. Tierschutz allgemein und Tierschutzrecht, Haltungsanforderungen und Haltungsbestimmungen für Hunde;
3. der Hund als soziales Lebewesen und Lernverhalten;
4. die Sprache des Hundes und Stress bei Hunden;
5. die richtige Beschäftigung mit dem Hund;
6. mit dem Hund unterwegs.

Zur Durchführung eines Ausbildungskurses sind Personen gem. § 4 Abs. 2 berechtigt.

(2) Die Schulungsunterlagen sind der Landesregierung vor Beginn der Ausbildung und nach jeder Änderung zur Durchsicht und Kenntnisnahme vorzulegen. Für Schulungen dürfen nur Unterlagen verwendet werden, die von der Landesregierung zur Kenntnis genommen wurden.

(3) Die maximale Teilnehmerzahl des Allgemeinen Teils beschränkt sich auf 25 Personen.

§ 3

Praktischer Teil

(1) Der praktische Teil der Ausbildung ist in 3 Module eingeteilt und hat eine Dauer von insgesamt zumindest vier Stunden zu umfassen und mit einer Prüfung abzuschließen.

(2) Modul I beinhaltet Aufgaben im Hinblick auf den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, Pflegehandlungen und Anlegen eines geeigneten Equipments. Die Aufgaben sind an ablenkungsarmen Orten zu absolvieren. Ob diese Aufgaben an öffentlichen oder nicht öffentlichen Orten durchgeführt werden, obliegt der Entscheidung der Prüferin oder des Prüfers. Die Halterinnen und Halter haben bei der Prüfung jedenfalls zu zeigen, wie

1. der Hund angeleint wird,
2. der Maulkorb angelegt wird und vom Hund geduldet wird und die Maul-, Ohr- und Pfotenkontrolle durchgeführt wird.

(3) Modul II beinhaltet Aufgaben im Hinblick auf die Feststellung des Gehorsams des Hundes. Die Aufgaben sind an ablenkungsarmen Orten zu absolvieren. Ob diese Aufgaben an öffentlichen oder nicht öffentlichen Orten durchgeführt werden, obliegt der Entscheidung der Prüferin oder des Prüfers. Die Auswahl der Gehorsamsaufgaben obliegt der Prüferin oder dem Prüfer. Jedenfalls zu überprüfen sind Leinenführigkeit, das Absitzen oder Abliegen des Hundes auf Kommando und eine Verweilübung in der gewählten Ruheposition.

(4) Modul III beinhaltet Aufgaben zur Bewältigung von Alltagssituationen unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens des Hundehalters oder der Hundehalterin entsprechend dem Ausbildungsstand und dem Verhalten des Hundes in der Öffentlichkeit, der gesetzlichen Vorschriften sowie tierschutzrelevanter Aspekte. Die Aufgaben sind an öffentlichen Orten durchzuführen und sollen einen Spaziergang simulieren. Inhalt der Überprüfung sind vier verpflichtende und neun fakultative Begegnungssituationen, wovon mindestens eine aber maximal zwei Begegnungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten absolviert werden müssen.

1. Verpflichtende Begegnungssituationen:
 - a) Leinenführigkeit im Straßenverkehr (Autos und Radfahrer)
 - b) Begegnung mit anderen Hunden
 - c) Begegnungen mit einer Personengruppe
 - d) Begegnungen mit Joggerinnen/Joggern bzw. Inlineskaterinnen/Inlineskatern
2. Fakultative Begegnungssituationen:
 - a) Begegnungen mit Kindern
 - b) Begegnungen mit Kinderwagen
 - c) Begegnungen mit Menschen mit Gehhilfen (zB Krücken, Stöcke, Rollatoren)
 - d) Begegnungen mit anderen Tieren (zB Pferden, Rindern)
 - e) Begegnung mit anderen Menschen ohne Ausweichmöglichkeit (zB Aufzug, Baustelle)
 - f) Durchqueren eines Parks mit Kinder- oder Ballspielplatz
 - g) Verhalten in einer Hundezone
 - h) Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - i) Verhalten gegenüber aufdringlichen Personen

§ 4

Erbringung der Sachkunde

(1) Die Sachkunde gilt dann als erbracht, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung und die Beherrschung der Inhalte nach § 2 und § 3 durch Vorlage einer Ausbildungsbestätigung dokumentiert.

(2) Zur Ausbildung und Ausstellung der Ausbildungsbestätigung sind Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte und nach Zulassung durch die Landesregierung berechtigt:

1. Tierärztinnen und Tierärzte, die zur Berufsausübung in Österreich berechtigt sind, insbesondere wenn sie über eine einschlägige fachspezifische, mit einer Prüfung abgeschlossene Zusatzausbildung verfügen,
2. Personen, die das Gütesiegel „tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ oder „tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, führen,
3. aktive Trainerinnen oder Trainer mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Erfahrung
 - a) des Österreichischen Kynologenverbandes,
 - b) der Österreichischen Hundesport Union und
 - c) des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes,
4. Diensthundeführer und
5. Personen, die eine den zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten nach Z 2 bis Z 4 vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

Die zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten sind von diesen Institutionen gegenüber der Landesregierung zur Zulassung namhaft zu machen. Die Zulassung ist von der Landesregierung schriftlich zu bestätigen. Alle zugelassenen Personen sind von der Landesregierung zentral zu erfassen und evident zu halten.

(3) Die Zulassung ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, ist die Zulassung zu widerrufen.

(4) Über die positive Absolvierung der Ausbildung hat die oder der nach Abs. 2 Berechtigte eine Bestätigung gemäß der Anlage 1 auszustellen. Die Bestätigung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Datum der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung,
2. Orte der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung,
3. Angaben zur Legitimation der oder des zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten,
4. Angaben zur Hundehalterin oder zum Hundehalter (Name, Adresse, Geburtsdatum),
5. Angaben zum Hund (Rasse, Alter, Geschlecht, Ausstellungsbehörde und Nummer der Hundeabgabemarke, Chipnummer),
6. Datum der Ausstellung und
7. Unterschrift der oder des zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten.

(5) Den zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten sind vor Ausstellung der Bestätigung entsprechende Nachweise über die Identität der Hundehalterin oder des Hundehalters und des Hundes vorzulegen.

(6) Diese Bestätigung ist der Behörde jeweils nach erfolgtem Ausbildungskurs zu übermitteln.

§ 5

Anerkennung einer Ausbildung

(1) Die Erbringung der allgemeinen oder der praktischen Sachkunde kann entfallen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter gegenüber der oder dem zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten die Absolvierung einer vergleichbaren Ausbildung mit diesem Hund nachweisen kann, die den Anforderungen nach § 2 oder § 3 entspricht.

(2) Die Erbringung der allgemeinen Sachkunde kann zudem entfallen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter gegenüber der oder dem zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten die Absolvierung dieser Ausbildung bereits im Zusammenhang mit der Haltung eines anderen Hundes nachweisen kann.

(3) Über die Anerkennung einer derartigen Ausbildung entscheidet die für die Ausstellung des Sachkundenachweises im Burgenland gemäß § 4 ermächtigte Person.

§ 6

Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung gem. § 3 ist die Absolvierung von zehn Trainingsstunden bei einem gem. § 4 genannten Ausbilder nachzuweisen. Bei Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 3 ist eine zweimalige Wiederholung innerhalb einer Gesamtfrist von sechs Monaten zulässig. Bei der letztmalig zulässigen Wiederholung der Prüfung muss jedenfalls ein Amtstierarzt oder eine Amtstierärztin anwesend sein.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung sowie die Anlage treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 24 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz - Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019, hat die Landesregierung die näheren Bestimmungen der erforderlichen Sachkunde für die Haltung von auffälligen Hunden durch Verordnung festzulegen. Es gibt zurzeit aber keine derartige Verordnung, womit die Erlassung entsprechender Vorschriften für den Sachkundenachweis unerlässlich ist.

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Verordnung für den Sachkundenachweis.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere auf die Klimaverträglichkeit.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 22 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz - Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019, hat die Landesregierung die näheren Bestimmungen der erforderlichen Sachkunde für die Haltung von auffälligen Hunden durch Verordnung festzulegen.

Es gibt zurzeit aber keine derartige Verordnung, womit die Erlassung entsprechender Vorschriften für den Sachkundenachweis unerlässlich ist.

Durch die vorliegende Verordnung werden daher konkrete Anforderungen für den Sachkundenachweis sowohl in Theorie, als auch in der Praxis festgelegt.

Beim praktischen Teil kommt es nicht darauf an, dass der Hund alle angeführten Situationen meistert. Entscheidend ist vielmehr, dass der Halter oder die Halterin die Reaktion des Hundes gut einschätzen kann und die Situation gesetzeskonform bewältigt, sodass der Hund von seiner Umgebung nicht als Belästigung oder Bedrohung wahrgenommen wird. Vom Hundehalter im Vorfeld gemachte Angaben über die richtige Einschätzung des Verhaltens des Hundes müssen vom Prüfer berücksichtigt werden.

In der Verordnung wird auch jener Personenkreis definiert, der zur Ausstellung eines entsprechenden Sachkundenachweises grundsätzlich berechtigt ist. Konkret werden diese Personen aber von der Landesregierung zur Ausstellung eines Sachkundenachweises auf die Dauer von 5 Jahren zugelassen, wobei eine Wiedermöglichkeit ist. Diese Regelung stellt sicher, dass flächendeckend Ausbildungsangebote vorhanden sind und dass die betroffenen Personen schnell in Erfahrung bringen können, wer derartige Ausbildungen anbieten darf. Die Befristung für die Zulassung wurde analog zu anderen Rechtsmaterien (zB § 34 Führerscheingesetz für sachverständige Ärzte) festgelegt.

Zudem sollen gleichwertige Ausbildungen, welche außerhalb des Burgenlandes absolviert wurden, anerkannt werden können. Über die Anerkennung einer derartigen Ausbildung entscheidet die für die Ausstellung des Sachkundenachweises im Burgenland ermächtigte Person.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer, sowie Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit, sind nicht zu erwarten.

Auch Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch diese Verordnung nicht berührt. Lediglich die Ermächtigung von Personen zur Ausstellung von Sachkundenachweisen könnte zu geringem Zusatzaufwand führen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung wird lediglich der Geltungsbereich der Verordnung entsprechend der gesetzlichen Grundlage zum Zweck der leichteren Lesbarkeit wiederholt.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung werden die Ausbildungsinhalte und -dauer für den theoretischen Teil präzisiert. Da sich der theoretische Teil nicht auf einen bestimmten Hund bezieht, soll die Möglichkeit bestehen, diese Ausbildung mit einem anderen Hund gem. § 4 Abs. 2 anzuerkennen.

Zu § 3:

Hier werden die Ausbildungsinhalte und -dauer für den praktischen Teil präzisiert, wobei diese in drei Module mit einer gesamten Ausbildungsdauer von zumindest vier Stunden untergliedert ist.

Beim praktischen Teil kommt es nicht darauf an, dass der Hund alle angeführten Situationen meistert. Entscheidend ist vielmehr, dass der Halter oder die Halterin die Reaktion des Hundes gut einschätzen kann und die Situation gesetzeskonform bewältigt, sodass der Hund von seiner Umgebung nicht als Belästigung oder Bedrohung wahrgenommen wird. Vom Hundehalter im Vorfeld gemachte Angaben über die richtige Einschätzung des Verhaltens des Hundes müssen vom Prüfer berücksichtigt werden. Da die Anforderungen an den Hund und den Halter je nach dem üblichen Umfeld der Haltung des Hundes unterschiedlich sind (Stadtgebiet, ländlicher Raum, Freizeitgebiet, Tourismusgebiet usw.) sind die fakultativen Begegnungssituationen gemäß Abs. 4 vom Auszubildenden entsprechend den im Normalfall gegebenen Haltungsumständen festzulegen.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird jener Personenkreis definiert, der zur Ausstellung eines entsprechenden Sachkundenachweises grundsätzlich berechtigt ist. Konkret werden diese Personen aber von der Landesregierung zur Ausstellung eines Sachkundenachweises auf die Dauer von 5 Jahren zugelassen. Diese Regelung stellt sicher, dass flächendeckend Ausbildungsangebote vorhanden sind und dass die betroffenen Personen schnell in Erfahrung bringen können, wer derartige Ausbildungen anbieten darf. Die Befristung für die Zulassung wurde analog zu anderen Rechtsmaterien (zB § 34 Führerscheinggesetz für sachverständige Ärzte) festgelegt.

Zu § 5:

Gemäß dieser Bestimmung sollen gleichwertige Ausbildungen, welche außerhalb des Burgenlandes absolviert wurden, anerkannt werden können.

Zudem soll gemäß Abs. 2 der theoretische Ausbildungsteil anerkannt werden können, wenn diese bereits im Zusammenhang mit der Haltung eines anderen Hundes absolviert wurde. Über die Anerkennung einer derartigen Ausbildung entscheidet die für die Ausstellung des Sachkundenachweises im Burgenland ermächtigte Person.

Zu § 6:

Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung wird angeordnet, dass eine zweimalige Wiederholung möglich sein soll. Da von verhaltensauffälligen Hunden eine potentielle Gefahr ausgeht, wird für die Wiederholung die Absolvierung von 10 Trainingsstunden vorgegeben. Bei der letztmaligen Wiederholungsprüfung muss zudem eine Amtstierärztin oder ein Amtstierarzt anwesend sein.

Auch die Frist für die Wiederholung der praktischen Prüfung wird wegen der potentiell vom Hund ausgehenden Gefahr auf 6 Monate begrenzt.

Zu § 7:

Hier wird lediglich das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.